

Zuschlagspunkte
für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl
sowie für sonstige Maßnahmen

(1) Die Höhe der Zuschlagspunkte für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl ist gemäß folgender Formel zu berechnen. Das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl kaufmännisch zu runden:

$$\text{Zuschlagspunkte } (0 - 40) = 40 - \frac{40}{152} * (LEK_P + LEK_{CO_2} + LEK_{PEIne} + LEK_{GWP})$$

Dabei sind die Werte für LEK_{PEIne} und LEK_{GWP} gemäß den nachstehenden Formeln unter Zugrundelegung des Leitfadens zur Berechnung von Ökokennzahlen für Gebäude, Stand Jänner 2013, Version 3.0 IBO (BG0) und die Werte für LEK_P und LEK_{CO_2} gemäß der Anlage zur Bautechnikverordnung-Energie zu berechnen.

$$LEK_{PEIne} = \frac{PEIne}{C_E * 30}$$

$$LEK_{GWP} = \frac{GWP}{C_E * 3}$$

Zuschlagspunkte für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl setzen die Einhaltung des Besonderen Teils der Richtlinie Energieeffizienz voraus.

(2) Standortqualität:

Maßnahme:	Punkte
a) Einbindung eines Beirats (Gestaltungsbeirat odgl) in das Bauverfahren	1
b) Überschreitung Geschoßflächenzahl gemäß § 14 Abs 1 Z 1 um je ganze 0,1	je 2
c) Anbindung an den öffentlichen Verkehr	3
d) im Nahbereich eines Lebensmitteleinzelhändlers	3
e) im Nahbereich einer Schule, einer Kinderbetreuungseinrichtung, einer Arztpraxis oder einer Apotheke	3

(3) Sonstige Maßnahmen: Die Höhe der Zuschlagspunkte für sonstige Maßnahmen im Neubau ergibt sich aus der Summe der Punkte für die angeführten Maßnahmen:

Sonstige Maßnahmen:	Punkte
a) Wettbewerbe ohne Kostengarantie	1
b) Denkmalschutz	2
c) barrierefreie Ausstattung	10
d) Errichtung eines Mehrgenerationen-Wohnhauses oder eines Wohnhauses für betreutes Wohnen	15
e) Startwohnungen	18
f) Errichtung von Einzel- oder Tiefgaragen/Mobilitätskonzept	10
g) Errichtung von Carports/Mobilitätskonzept	5
h) Holzbauweise	4
i) Einzelgewerksausschreibung	3

(4) Für Maßnahmen gemäß Abs 2 gelten folgenden Anforderungen:

Maßnahmen gemäß	Anforderung
lit a	Bestehen eines Beirats und dessen Einbindung im Bauvorhaben.
lit c bis e	Die angeführten Einrichtungen müssen sich im Umkreis von 1000 m (Luftlinie vom Bauvorhaben) befinden. Weiters gilt 1. hinsichtlich der lit c: es muss eine Haltestelle vorhanden sein und zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr morgens eine mindestens einstündige Frequenztaktung vorliegen; 2. hinsichtlich der lit d: es muss sich um einen Vollversorger oder gemeinsam mit weiteren Lebensmitteleinzelhändlern um einen mehr als nur Teilversorger handeln; 3. hinsichtlich der lit e: es muss eine der angeführten Einrichtungen vorhanden sein.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin schriftlich zu erklären.

(5) Für Maßnahmen gemäß Abs 3 gelten folgende Anforderungen:

Maßnahmen gemäß	Anforderung
lit c	Ausführung im Sinn der Richtlinie „Barrierefreiheit“
lit d	Errichtung eines Gemeinschaftsraums mit maximal drei m² Nutzfläche je Wohnung mit Förderung
lit e	Errichtung von zumindest einer Wohnung gemäß § 5 Abs 1 Z 9 S.WFG 2015 im Bauvorhaben (Zuschlagspunkte können nur für die so gewidmete und errichtete Wohnung gewährt werden);
lit h	Errichtung des Gesamtgebäudes mit Ausnahme der tragenden Teile
lit i	Vergabe der Einzelgewerke für zumindest 80 % des Auftragsvolumens